



Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Parchim GmbH zur „Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die **Gasversorgung in Niederdruck**“ – Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 01.11.2006

- gültig ab 01. 12. 2006 -

1. Allgemeines

Die von der Stadtwerke Parchim GmbH für die Herstellung, Veränderung und Erweiterung eines Netzanschlusses zu berechnenden Aufwendungen (nachfolgend auch Anschlusskosten genannt) können umfassen:

- Kostenerstattung zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV (inkl. der Erstinbetriebsetzung nach § 14 NDAV)
- Baukostenzuschuss gemäß § 11 NDAV
- Montagekosten je Mess- und Steuereinrichtung
- Kostenerstattung für zeitlich befristete Netzanschlüsse
- Sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Netzanschlusses

2. Anschlusskosten und sonstige Kosten

2.1. Allgemeines

- a) Die Berechnung der Kostenerstattung erfolgt pauschal auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten gemäß § 14 NDAV.
- b) Für Hausanschlüsse, die durch Art, Lage und Dimensionierung vom Standard abweichender und mit den nach a) genannten Pauschalen nicht abgedeckt werden, werden die Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand individuell berechnet.
- c) Die pauschalierten Kosten bestehen in der Regel aus einem Grundpreis entsprechend der Hausanschlussgröße und der Meterpauschalen für den Querschnitt des Hausanschlusses.
- d) Im Einzelfall ist die Erstattung von Eigenleistung (Tiefbauarbeiten durch Selbstaufgrabung) möglich. Eigenleistungen sind jedoch nur auf dem eigenen Grundstück gestattet.
Voraussetzungen für Eigenleistungen sind:
 - Herstellung des normgerechten Rohrgrabens
 - Verfüllen und Verdichten des oberhalb der Warnfolien einzubringenden steinfreien Bodenaushubes
 - Selbstentsorgung des überschüssigen Bodens
- e) Das Verlegen des Hausanschlusses erfolgt ausschließlich durch den Netzbetrieb der Stadtwerke Parchim GmbH bzw. von ihm beauftragte Firmen. In jedem Fall erfolgen vor Ausführung hierzu detaillierte Abstimmungen zwischen dem Netzbetrieb, dem Auftragnehmer des Netzbetriebes und dem Anschlussnehmer.
- f) Die nachstehenden Bruttopreise beinhalten die derzeit gültige Umsatzsteuer von 19 %.

2.2. Pauschalpreise – Hausanschluss für Erdgas

		Netto	Brutto
Hausanschluss DN 32 bis 20 m Anschlusslänge	€	1.000,00	1.190,00
Hausanschluss DN 63 bis 20 m Anschlusslänge	€	1.300,00	1.547,00
Hausanschluss über 63 DN Es wird ein entsprechender Materialzuschlag erhoben.			
Mehrlängen bei Hausanschlüssen ab 20 m für jeden laufenden Meter als Einzelanschluss	€	18,00	21,42
Anrechnung Eigenleistung auf eigenem Grundstück je lfd. Meter Tiefbauarbeiten (Rabatt)	€	10,00	11,90

2.3. Mehrfach-Hausanschlüsse

Für Mehrfach-Hausanschlüsse erfolgt ein gesondertes Kostenangebot nach Auftragsantrag.

2.4. Kernbohrungen im Fundament

Bei nicht vorhandenen Schutzrohren vor Verlegung von Versorgungsleitungen werden nachstehende Kosten berechnet:

Kernbohrung pro Stück	€	92,00	109,48
------------------------------	---	--------------	---------------

2.5. Messeinrichtungen für Erdgas

Kosten für den planmäßigen Wechsel von Messeinrichtungen werden nicht berechnet. Die Montageleistungen einer Messeinrichtung bei Neuanlagen sind im Anschlusspreis enthalten. Bei einer Wiederaufnahme einschließlich Abnahme werden berechnet:

Wiederaufnahme und Abnahme Gasmesseinrichtung	€	35,00	41,65
---	---	-------	-------

2.6. Eilmontagen

Für Eilmontagen von Messeinrichtungen, die auf Antrag des Kunden bis zu 2 Arbeitstage nach Anmeldung auszuführen sind, wird nachstehender Aufschlag berechnet:

Zuschlag Eilmontagen je Messeinrichtung	€	18,00	21,42
--	---	--------------	--------------

2.7. Plombenverschlüsse

Kosten für das Verplomben von Messeinrichtungen für Neuanlagen und im Rahmen des planmäßigen Wechsels werden nicht berechnet.

Für das Verplomben von schuldhaft entfernten oder beschädigten Plomben werden berechnet:

Verplomben je Messeinrichtung	€	12,00	14,28
--------------------------------------	---	--------------	--------------

2.8. Beseitigung von Störungen/Mängelrügen

Für die Beseitigung von Störungen, die auf Mängel in der Kundenanlage zurückzuführen sind werden berechnet:

- je Auftrag	€	26,00	30,94
- für erfolglose Inbetriebnahme bzw. Nachprüfung von Mängelrügen infolge Nichtantreffen des Kunden bei vereinbarten Terminen	€	18,00	21,42

2.9. Zählerbefundprüfung

Befundprüfungen an Messgeräten werden von staatlich anerkannten Prüfstellen unter Aufsicht der Eichbehörden durchgeführt.

Die Preise hierfür werden vom Bundesminister für Wirtschaft in der Eich- und Beglaubigungs-Kostenverordnung festgelegt.

Das Auswechseln der Messeinrichtungen wird entsprechend Pos. 2.5. berechnet.

Falls die Abweichung die gesetzliche Verkehrsfehlergrenze überschreitet, trägt der Netzbetrieb der Stadtwerke die Kosten der Prüfung. Andernfalls trägt der Kunde die Kosten der Prüfung.

2.9.1. Balgengaszähler bis G 6	€	32,60	38,79
2.9.2. Balgengaszähler größer G & bis G 25	€	74,40	88,54
2.9.3. Balgengaszähler größer G 25 bis G 65	€	147,20	117,17
2.9.4. Beglaubigungsgebühren Die Beglaubigungsgebühren werden lt. Nachweis der Prüfstelle in Rechnung gestellt			

2.10. Vergebliche Anfahrten

Für jede vom Anschlussnehmer oder –nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Erbringung einer der unter 2.1. bis 2.9. aufgeführten Leistung (werden die nachfolgenden Kosten berechnet:

- für erfolglose Inbetriebnahme bzw. Nachprüfung von Mängelrügen infolge Nichtantreffen des Kunden bei vereinbarten Terminen	€	18,00	21,42
---	---	--------------	--------------

3. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.12.2006 in Kraft.